

Schulordnung für die Städtische Musikschule Neckarsulm

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Neckarsulm hat am 19.07.2012 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Neckarsulm beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Neckarsulm. Sie trägt den Namen „Städtische Musikschule Neckarsulm“.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Städtische Musikschule Neckarsulm erschließt und fördert als kommunale Bildungsstätte im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach den Lernprogrammen der Elementaren Musikpädagogik und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) für den Instrumentalunterricht sowie die Ensemble- und Ergänzungsfächer bis zur vorberuflichen Fachausbildung.
- (2) Sie bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet geeignete Schüler auf ein Musikstudium vor.
- (3) Sie unterhält Ensembles und Orchester und führt musikalische Veranstaltungen aller Art durch.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und erfolgt stufenweise:

- Eltern-Kind-Unterricht
- Musikalische Früherziehung; Dauer zwei Jahre für Kinder, die zwei Jahre oder ein Jahr vor der Einschulung stehen
- Musikalische Grundausbildung in Gruppen oder Klassen
- Instrumentaler und vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
- Ergänzungsfächer
- Ensemblefächer

§ 4 Fächer

- (1) Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Städtischen Musikschule Neckarsulm Unterricht in folgenden Fächern angeboten:
- Elementare Musikpädagogik:
Eltern-Kind-Unterricht, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung
 - Klassenmusizieren
 - Streichinstrumente:
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - Blasinstrumente:
Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott;
Trompete, Horn, Tenorhorn, Posaune, Tuba
 - Zupfinstrumente:
Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, E-Bass
 - Tasteninstrumente:
Klavier, Orgel, Cembalo, Pop-Piano
 - Schlagzeug, Gesang
 - Praktische Ergänzungsfächer:
Singgruppen, Ensembles aller Instrumentenarten, Mini-Orchester,
Nachwuchsorchester, Sinfonieorchester, Kammermusik, Jazz- und
Pop-Bands, Big Band
 - Theoretische Ergänzungsfächer
- (2) Die Teilnahme an einem Ensemble- und Ergänzungsfach ist Bestandteil des Unterrichts und ist für das Erreichen des Unterrichtsziels von wesentlicher Bedeutung.
Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer in Absprache mit dem Ensembleleiter, unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

§ 5 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule Neckarsulm ist in zwei Halbjahre gegliedert, diese beginnen am 1. März und 1. September eines Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Neckarsulms gilt auch für die Musikschule.

§ 6 Unterrichtszeiten

Der Unterricht beträgt

- 45 Minuten im Eltern-Kind-Unterricht
- 60 oder 75 Minuten in der Musikalischen Früherziehung (zwei Jahre oder ein Jahr vor der Einschulung)
- mindestens 30 Minuten in der Musikalischen Grundausbildung
- 30 oder 45 Minuten im Instrumental- oder Vokalunterricht
- mindestens 30 Minuten im Ergänzungsfach
- mindestens 30 Minuten im Ensemble- und Orchesterunterricht.

§ 7 Unterrichtsstätten

Zentrale Unterrichtsstätte ist das Gebäude der Städtischen Musikschule in der Neuenstädter Straße 27. Darüber hinaus kann Unterricht auch in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten erteilt werden.

§ 8 Unterrichtsordnung

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an Ensemble- und Ergänzungsfächern und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen der zuständigen Lehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf das Nachholen der versäumten Stunde.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten und nicht durch Krankheit oder eine von der Schulleitung genehmigten Fortbildung bedingt sind, so wird er nachgeholt. Hierzu können in Abstimmung mit den Schülern zusätzlich Unterrichtszeiten festgesetzt und alternative Unterrichtsformen angeboten werden.
- (4) Bei Krankheit der Lehrkraft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz. Bei Ausfall von mehr als zwei Stunden je Schulhalbjahr kann das Unterrichtsentgelt auf Antrag ermäßigt werden.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und des Schulleiters.
- (6) Die Schüler haben die Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Neckarsulm zu befolgen.

§ 9 Schulleiter, Lehrkräfte

- (1) Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Städtischen Musikschule Neckarsulm in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Lehrkräfte. Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an den stellvertretenden Schulleiter und Fachbereichsleiter delegieren.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Für sie gilt eine besondere Dienstanweisung.
- (3) Alle Lehrkräfte treten mindestens zweimal jährlich zu einer Gesamtlehrerkonferenz zusammen. Weitere Gesamt- oder Teilkonferenzen sind abzuhalten, wenn der Schulleiter dies für notwendig erachtet oder ihm hierzu von seinem Dienstherrn Weisung erteilt wird. Zusätzlich werden Konferenzen der einzelnen Fachbereiche durchgeführt.

§ 10 Leistungen der Schüler und Ausschlussgründe

- (1) Die Schüler müssen die Anforderungen des Unterrichtsstoffes erfüllen. Hierfür ist regelmäßiges und sinnvolles häusliches Üben erforderlich.
- (2) Die Leistungen der Schüler werden mindestens einmal jährlich in Schülervorspielen nachgewiesen.
- (3) Bei Abschluss des Bereiches Elementare Musikpädagogik wird den Schülern eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

- (4) Sind im Unterricht Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes, Unpünktlichkeit oder aus anderen Gründen (z.B. Disziplinlosigkeiten) nicht zu erwarten, kann der Schüler vom Schulleiter von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Schüler, die grob gegen die Schulordnung verstoßen oder mutwillig Schuleigentum beschädigen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für das laufende Halbjahr sowie Schadensersatz bei Sachbeschädigungen.
- (5) Ausschlussgrund kann auch die Nichtentrichtung der zu entrichtenden Gebühr sein.
- (6) Der Ausschluss ist zuvor durch die Schulleitung schriftlich anzukündigen.

§ 11 Lernmittel

- (1) Die Lernmittel im Fachbereich Elementare Musikpädagogik werden von der Städtischen Musikschule Neckarsulm beschafft und den Schülern übergeben. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen zu Beginn des Schuljahres eine Lernmittelrechnung.
- (2) Instrumente, Zubehör und Noten werden grundsätzlich vom Schüler beschafft. Es ist empfehlenswert, hierbei den Rat des Fachlehrers einzuholen.
- (3) Schuleigene Instrumente können den Schülern in begrenzter Anzahl und für eine begrenzte Zeit überlassen werden. Hierfür ist eine Miete zu entrichten, die in der Gebührenordnung der Musikschule festgesetzt ist.

§ 12 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.
- (4) Anträge werden im Sekretariat der Städtischen Musikschule Neckarsulm, Neuenstädter Straße 27 während der angezeigten Öffnungszeiten entgegengenommen.
- (5) Über die Aufnahme entscheiden der Schulleiter bzw. die vom Schulleiter hierfür Ermächtigten. Wird ein Platz zugewiesen, so werden die betreffenden Schüler und Eltern rechtzeitig benachrichtigt. Der Unterrichtstermin wird seitens des Schülers mit der zugeteilten Lehrkraft abgesprochen.
- (6) Der Unterricht beginnt immer in der ersten Woche nach den Sommerferien.
- (7) Neuaufnahmen sind zum 01.09. eines Jahres möglich, für Instrumentalfächer sind Neuaufnahmen auch zum 01.03. eines Jahres möglich.
- (8) Abmeldungen sind zum 28. Februar oder 31. August eines Jahres möglich. Sie müssen der Schulleitung spätestens zum 31.01. bzw. 30.06. schriftlich vorliegen. Dies gilt auch für Ummeldungen.
- (9) Abmeldungen während des laufenden Halbjahres können nur bei Wegzug oder schwerer Krankheit berücksichtigt werden; sie sind schriftlich zu begründen.

§ 13 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 14 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen.

§ 15 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schüler der Städtischen Musikschule Neckarsulm übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts und den schulischen Veranstaltungen aus. Den Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Neckarsulm zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine mögliche Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Schüler der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verpflichtet. Sie bzw. deren Sorgeberechtigte haften für Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Hausordnung

Die Hausordnung der Städtischen Musikschule Neckarsulm bzw. der jeweiligen Unterrichtsstätte ist Bestandteil der Schulordnung.

Diese Schulordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 1. August 1978.

Neckarsulm, 19.07.2012

Joachim Scholz
Oberbürgermeister